



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren unter 18 Jahren an Einsätzen

Kleine Anfrage - **KA 7/4421**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, u. a. das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Satz 4 der Vorschrift kann derjenige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

Punkt 3 (Anwesenheit bei Einsätzen zu Ausbildungszwecken) des Runderlasses des MI vom 13.12.2011 regelt, dass Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein dürfen. Dazu muss bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Diese dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Sie sind nicht auf die Einsatzstärke anrechenbar.

In einzelnen Feuerwehren soll der Runderlass als Grundlage dafür gesehen werden, dass Jugendliche unter 18 Jahren zu Ausbildungszwecken in Einsätzen auch Truppmann- und Truppführerfunktionen ausüben dürfen und das in der Praxis auch tun.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

1. Sind der der Landesregierung Fälle bekannt, in denen auf der Grundlage des Runderlasses Jugendliche unter 18 Jahren zum Einsatz gebracht werden?

Ja, aus dem Saalekreis ist der Landesregierung ein solcher Sachverhalt bekannt. Im vorliegenden Fall erfolgt seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Brandschutz eine Prüfung zur Einleitung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen gem. §§ 145 ff KVG LSA gegenüber der Kommune, da ein Ortswehrleiter zu mindestens 22 Einsätzen minderjährige Kameraden in Truppfunktionen eingesetzt und zum Einsatz gebracht haben soll.

2. Vermutlich ist unter „bei Einsätzen anwesend sein“ nicht nur die Anwesenheit zu verstehen, wie sie jeder Schaulustige auch in Anspruch nehmen könnte? Worin unterscheiden sich Anwesenheit im Sinne des Runderlasses und Teilnahme am Einsatz?

Teilnahme an Einsätzen bedeutet die eigenständige Wahrnehmung einer Funktion in einer taktischen Einheit der Feuerwehr, z. B. als Truppmann/-frau, Truppführer/-in oder Ähnliches. Sachsen-Anhalt lässt im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z. B. Sachsen) die Tätigkeit von Jugendlichen im Einsatzdienst grundsätzlich nicht zu. Mit Runderlass vom 13. Dezember 2011 ist zugelassen worden, dass Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung Truppmann/-frau Teil 1 im Einzelfall mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung weiterer Voraussetzungen bei Einsätzen zu Ausbildungszwecken anwesend sein dürfen. Die Anwesenheit von Jugendlichen bei Einsätzen der Feuerwehr soll den Nachwuchskräften eine einsatznahe Ausbildung ermöglichen und vorrangig beobachtende oder ungefährliche Unterstützungstätigkeiten unter Aufsicht wie die Ausgabe von Verpflegung oder Schreibtätigkeiten umfassen.

3. Das Ministerium für Inneres und Sport soll gegenüber Trägern des Brandschutzes die Rechtsauffassung vertreten, dass weder das Jugendschutzgesetz noch das Jugendarbeitsschutzgesetz für den Dienst Jugendlicher in der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung findet.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat sich in der Form geäußert, dass das Jugendschutzgesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur in der Öffentlichkeit regelt. Mit Öffentlichkeit sind Orte wie Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle gemeint. Besuchen kann diese Orte grundsätzlich jeder, der das möchte und Interesse etwa an einem Konzert hat. Der Besucherkreis ist damit nicht eingeschränkt. Feuerwehrdienst ist nicht öffentlich, sondern findet nur nach ausdrücklicher Zuziehung statt. Das Jugendschutzgesetz ist daher im Feuerwehrdienst nicht anzuwenden. Ähnliches gilt für

das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses findet keine direkte Anwendung, da es sich beim Dienst Jugendlicher in der Freiwilligen Feuerwehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit und nicht um eine bezahlte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes handelt.

Aus Fürsorgegesichtspunkten wird allerdings eine Orientierung an den Schutzziele dieser Gesetze empfohlen.